



Die richtige Altersrente für Sie

- Wie Sie an Ihre Altersrente kommen
- Wann Sie starten können
- Wie viel Sie bekommen



Jetzt für das Alter planen!

Wenn Sie in Rente gehen wollen, sollten Sie zunächst zwei wichtige Fragen beantworten. Ab wann wollen Sie die Rente bekommen? Wollen und können Sie Abschläge in Kauf nehmen?

Wer davon spricht, dass er demnächst in Rente gehen will, meint damit seine Altersrente. Was viele aber nicht wissen: Es gibt verschiedene Altersrenten mit unterschiedlichen Zugangsbedingungen. Je nachdem, welchen beruflichen Lebensweg Sie zurückgelegt haben, passt die eine oder andere der Varianten besser für Sie.

Seit dem Jahr 2012 wird für ab 1947 Geborene die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 ist dann im Jahr 2031 67 die Regelaltersgrenze. Wer seine Rente früher erhalten will, muss in aller Regel Abschläge in Kauf nehmen. Die ständig steigende Lebenserwartung der Bevölkerung macht es nötig.

Sie können sich aber auch entscheiden, nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente noch nicht in Anspruch zu nehmen. Dann freuen Sie sich später über einen rentensteigernden Zuschlag. Oder Sie nehmen zunächst nur eine Teilrente, arbeiten daneben weiter und erhöhen so Ihre spätere Vollrente.

Diese Broschüre zeigt Ihnen die Möglichkeiten.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die richtige Altersrente für Sie**
- 8 Regelaltersrente**
- 10 Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
- 13 Altersrente für langjährig Versicherte**
- 15 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
- 18 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**
- 23 Altersrente für Frauen**
- 24 Entscheidungshilfe: Die richtige Rente für Sie**
- 27 Rentenabschlag: Eine Frage der Lebensplanung**
- 28 Teilrente: Weniger kann mehr sein**
- 32 Krankenversicherung der Rentner**
- 33 Der Rentenantrag**
- 34 Rentenzahlung ins Ausland**
- 36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die richtige Altersrente für Sie

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt verschiedene Altersrenten. Sie alle haben unterschiedliche Zugangsbedingungen und passen sich so den Lebensläufen der betreffenden Personengruppen an.

Die Wartezeit ist die Zeit, die Sie mindestens der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben müssen, um Anspruch auf eine der verschiedenen Renten zu haben.

Die Altersrenten – Voraussetzungen und Varianten

Bevor Sie eine Altersrente erhalten können, müssen Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Neben der Vollendung eines bestimmten Lebensalters sind dies die vorgesehene Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und beim Bezug einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze die Einhaltung von bestimmten Hinzuverdienstgrenzen.

Für einige Altersrenten müssen zusätzlich weitere Voraussetzungen erfüllt werden, zum Beispiel eine längere Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung.

Die Altersrenten

Die Varianten der Altersrente haben unterschiedliche Bezeichnungen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für Frauen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die Regelaltersrente können Sie mit nur fünf Jahren Versicherungszeit erhalten. Das ist die geringste aller Wartezeiten. Die Altersgrenze für diese Rente wird zurzeit von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Sie haben seit Ihrer Berufsausbildung fast ununterbrochen gearbeitet? Dann kommt für Sie vorrangig die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Frage. Diese Rente wird immer ohne Abschläge gezahlt. Wenn Sie vor 1953 geboren wurden, können Sie diese Rente schon ab 63 Jahren bekommen. Für Jüngere wird die Altersgrenze schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Eine etwas geringere Versicherungszeit setzt die Altersrente für langjährig Versicherte voraus. Bereits mit 63 Jahren können Sie diese Altersrente erhalten. Sie müssen dann allerdings Abschläge in Kauf nehmen. Diese Rente bietet sich auch für den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages an.

Bitte beachten Sie:

Müssen Sie bei einer Altersrente Abschläge in Kauf nehmen, so handelt es sich um 0,3 Prozent der Rente pro Monat, den sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Der Abschlag beträgt insgesamt höchstens 14,4 Prozent. Er gilt lebenslang.

Arbeitslose oder Menschen in Altersteilzeit können ebenfalls mit 63 Jahren und Abschlägen in Rente gehen.

Frauen, die vor 1952 geboren sind, können mit Abschlägen bereits vorzeitig in Rente gehen. Abschlagsfrei erhalten sie mit 65 Jahren die Altersrente für Frauen.

Auch für ältere schwerbehinderte Menschen gibt es die Möglichkeit, bereits mit Anfang 60 in Rente zu gehen.



Unser Tipp:

Mehr zu den einzelnen Altersrenten erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

Wenn Sie sich für eine bestimmte Altersrente entschieden haben, ist es später nicht mehr möglich, in eine andere Altersrente zu wechseln.

Späterer Rentenbeginn

Auch wenn Sie alle Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, können Sie den Beginn Ihrer Rente über die Regelaltersgrenze hinaus verschieben. Das zahlt sich doppelt aus: Wenn Sie weiter arbeiten, steigern Sie durch die monatlichen Beiträge Ihren Rentenanspruch. Außerdem ergibt sich durch den „verspäteten“ Beginn bei der Berechnung Ihrer Rente durch die Rentenformel ein weiterer Zuschlag.

Näheres finden Sie auf den Seiten 9 und 24.

Teil- oder Vollrente

Alle Altersrenten können Sie als Vollrente oder als Teilrente beziehen. Bei der Teilrente können Sie zwischen zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente wählen. Je niedriger die Teilrente, desto höher liegen die Hinzuverdienstgrenzen, die bis zur Regelaltersgrenze eingehalten werden müssen.

Lesen Sie dazu weiter auf Seite 28.

Entscheiden Sie sich für eine Teilrente, zahlen Sie weiter Beiträge und erhöhen so Ihre spätere Vollrente. Wenn Sie über die Regelaltersgrenze hinaus nur eine Teilrente erhalten, bekommen Sie durch den späteren Beginn der Vollrente einen weiteren Zuschlag (Näheres auf Seite 9).

Wahlfreiheit

Die Möglichkeit des vorzeitigen oder verspäteten Rentenbezugs mit entsprechendem Abschlag oder Zuschlag und die Varianten Voll- oder Teilrente bieten Ihnen die Chance, je nach Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Arbeitsmarktlage und persönlichen Verhältnissen die Höhe und den Zeitpunkt des Rentenbezugs in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen.

Höhe der Rente

Für ein Jahr Beitragszahlung nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2014: 34 857 Euro) erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt bringt zurzeit eine Monatsrente von 28,61 Euro in den alten und 26,39 Euro in den neuen Bundesländern (Werte ab 1. Juli 2014).

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“ für die alten oder neuen Bundesländer.

In welcher Höhe Sie eine Rente nach dem derzeitigen Stand Ihres Versicherungskontos erwarten können, erfahren Sie aus einer aktuellen Rentenauskunft Ihres Rentenversicherungsträgers.



Regelaltersrente

Anspruch auf eine Regelaltersrente haben fast alle Versicherten, die gearbeitet oder Kinder erzogen haben. Lediglich fünf Jahre Versicherungszeit müssen sie vorweisen können.

Anspruch auf die Regelaltersrente besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Für vor 1947 Geborene lag diese bei 65. Wurden Sie 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahr	Monat
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren in die Regelaltersrente gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Für die Regelaltersrente werden vor allem Ihre eigenen Beitragszeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern und aus Minijobs berücksichtigt. Beitragszeiten sind Zeiten, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Das können Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge sein. Anders als bei anderen Altersrenten können Sie als Bezieher der Regelaltersrente ohne Anrechnung auf Ihre eigene Rente unbegrenzt hinzuverdienen.

Lesen Sie dazu bitte auch Seite 28.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht, aber noch keine Rente beantragt haben, erhöhen Sie Ihren Rentenanspruch – auch ohne weitere Beitragszahlung. Quasi als Ausgleich gibt es zur späteren Altersrente einen Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen. Das sind nach einem Jahr immerhin sechs Prozent. Auch wenn Sie ab der Regelaltersgrenze nur eine Teilrente beziehen und weiterarbeiten, erhöhen Sie Ihre spätere Vollrente, da Sie weiterhin Beiträge zahlen. Außerdem gibt es hier Zuschläge für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Vollrente.



Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es für Versicherte, die mindestens 63 Jahre alt sind und 45 Jahre Versicherungszeit zurückgelegt haben.

Auf die 45 Jahre werden angerechnet:

- Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Zeiten mit Minijobs ohne eigene Beitragsaufstockung allerdings nur anteilig
- Pflichtbeiträge für Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege, Wehr- und Zivildienstpflicht
- Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes bis zum 10. Geburtstag oder für nicht erwerbsmäßige Pflege von Januar 1992 bis März 1995
- Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Leistungen bei Krankheit (vor allem Kranken- oder Verletzengeld) oder Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld), die gleichzeitig Pflichtbeitrags- oder Anrechnungszeiten sind; sollten Sie die Leistungen der Arbeitsförderung jedoch in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn bekommen haben, wird diese Zeit nur berücksichtigt, wenn die Leistung durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war.

- freiwillige Beiträge, wenn insgesamt 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden; das gilt jedoch nicht, wenn Sie die freiwilligen Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gezahlt haben und gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

Dagegen werden auf die 45 Jahre nicht angerechnet:

- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern
- Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel während der Ausbildungs-suche oder eines Schul-, Fachschul- oder Hochschul-besuchs)

Ein Versorgungs-ausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartner-schaft aufgehoben wird.

Wurden Sie vor 1953 geboren, können Sie die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für von 1953 bis 1963 geborene Versicherte wird die Altersgrenze schrittweise, wie in der Tabelle gezeigt, angehoben. Vom Geburtsjahrgang 1964 an liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8



Versicherte Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1963	22	64	10
ab 1964	24	65	0

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre in der Rentenversicherung zurückgelegt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können diese Altersrente aber auch mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat vor 65 in Anspruch nehmen.

Wurden Sie nach 1948 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67. Sie können die Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Ren- tenbeginn mit 63 in Prozent
		Jahr	Monat	
Januar 1949	1	65	1	7,5
Februar 1949	2	65	2	7,8
März bis Dezember 1949	3	65	3	8,1
1950	4	65	4	8,4
1951	5	65	5	8,7
1952	6	65	6	9,0
1953	7	65	7	9,3
1954	8	65	8	9,6
1955	9	65	9	9,9
1956	10	65	10	10,2
1957	11	65	11	10,5
1958	12	66	0	10,8
1959	14	66	2	11,4
1960	16	66	4	12,0
1961	18	66	6	12,6

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Ren- tenbeginn mit 63 in Prozent
		Jahr	Monat	
1962	20	66	8	13,2
1963	22	66	10	13,8
ab 1964	24	67	0	14,4

Vertrauensschutz:

- Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für langjährig Versicherte gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.
- Haben Sie vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart und sind Sie in der Zeit von Januar 1950 bis Dezember 1954 geboren, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens ab 62 mit einem Abschlag von 10,8 Prozent erhalten. Für Bergleute ist der Rentenbezug frühestens ab 62 mit einem Abschlag von 10,8 Prozent möglich, wenn Sie vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Bei der Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte werden neben Ihren eigenen Beitragszeiten vor allem auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, aus Minijobs sowie Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mitgezählt. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlen können (zum Beispiel wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung und Studium).



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen ist es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Außerdem lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren oftmals nicht zu. Deshalb können sie bereits vorher ohne Abschlag in Rente gehen.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer erhalten, die

- bei Beginn der Rente schwerbehindert oder – bei vor 1951 geborenen Versicherten – berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Für nach 1950 geborene Versicherte führt Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zu einem Altersrentenanspruch.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (höchstmöglicher GdB = 100). Ihre Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis oder -bescheid nachgewiesen. Sie muss beim Versorgungsamt beantragt werden und bei Rentenbeginn noch vorliegen.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.



Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent ab 60 in Rente gehen.

Aus Vertrauensschutzgründen können Sie sogar ohne Abschlag frühestens ab 60 in Rente gehen, wenn Sie bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 2000 geltenden Recht waren.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit einem Abschlag in Anspruch nehmen.

Anhebung der Altersgrenze auf 65

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Frühester vorzei- tiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Frühester vorzei- tiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Juni bis					
Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
ab 1964	24	65	0	62	0

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie die Rente dann vorzeitig bereits mit 60 in Anspruch nehmen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Mehr als zwei Millionen Menschen in Deutschland erhalten nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit diese Altersrente. Das Mindestalter für diese Rente liegt inzwischen bei 63 Jahren.

Bitte lesen Sie dazu auch die Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden und
- mindestens 60 Jahre alt sind,
- eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllen und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder
- mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben.

Außerdem müssen Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren. Bei vorzeitigem Rentenbezug gibt es Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat.

Für Versicherte, die ab Dezember 1948 geboren wurden, liegt die Mindestaltersgrenze bei nunmehr 63 Jahren. Möchten Sie die Rente vom 63. Geburtstag an erhalten, müssen Sie also einen Abschlag von 7,2 Prozent in Kauf nehmen.



Wie sich die Anhebung der Mindestaltersgrenze auswirkt und welche Abschläge Sie gegebenenfalls in Kauf nehmen müssen, zeigt das folgende Beispiel.

Beispiel: Altersrente nach einem Jahr Arbeitslosigkeit

Theodor Z. wurde geboren am	15. Oktober 1951
58 Jahre und 6 Monate alt wurde er am	15. April 2010
Er ist seit dem Ende seiner Beschäftigung am (also nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters)	30. September 2012
arbeitslos seit dem	1. Oktober 2012

Die Anspruchsvoraussetzung von 52 Wochen Arbeitslosigkeit (= 364 Tage) ist erfüllt am	29. September 2013
--	--------------------

Die Altersrente kann frühestens mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden, also am	1. November 2014
---	------------------

Den Rentenantrag stellt er am	22. August 2014
-------------------------------	-----------------

Da der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wurde, kann die Rente frühestens – mit einem Renten- abschlag von 7,2 Prozent – beginnen am	1. November 2014
--	------------------

Vertrauensschutzregelung

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren wurden und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen, können Sie aus Gründen des Vertrauensschutzes auch weiterhin vor 63 – frühestens mit 60 und mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent – in Rente gehen. Welche Voraussetzungen

das sind, erfahren Sie bei Ihrer Deutschen Rentenversicherung.

Altersteilzeitarbeit

Als Arbeitnehmer können Sie bei einer tarifvertraglichen, betrieblichen oder individuellen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ab 55 in Altersteilzeitarbeit wechseln. Voraussetzung: Sie waren innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang versicherungspflichtig beschäftigt. Die Altersteilzeitarbeit ist unabhängig von der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit, die nur Versicherte bekommen können, die vor 1952 geboren wurden. Ein Altersteilzeitvertrag kann auch auf eine andere Altersrente hin abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber muss während Ihrer Altersteilzeitphase den halbierten Verdienst um mindestens 20 Prozent aufstocken und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zahlen.



Unser Tipp:

Zahlreiche Tarifverträge sehen eine höhere Aufstockung des Verdienstes vor.

Haben Sie für mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet, in denen Sie Ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduziert haben, können Sie bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erhalten.

Gestaltung der Altersteilzeitarbeit

Bei der Gestaltung der Altersteilzeitarbeit lässt der Gesetzgeber den Tarifpartnern oder Betrieben weitgehend freie Hand. Sie können sich auf eine tägliche Arbeitszeitreduzierung einigen, aber auch auf den wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Wechsel zwischen Arbeits- und Freizeitphasen. Als beliebteste Variante hat sich das sogenannte Blockmodell heraus-

gestellt. Danach arbeitet der Arbeitnehmer zunächst – bei halbiertem Gehalt plus Aufstockungsbetrag durch den Arbeitgeber – bis zu fünf Jahre lang voll weiter und geht anschließend bei fortlaufender Zahlung des Gehalts in eine gleich lange Freizeitphase. Danach folgt der Wechsel in die Rente.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie beabsichtigen, in der Freistellungsphase bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber eine Nebenbeschäftigung auszuüben, so lassen Sie sich vor Aufnahme der Beschäftigung unbedingt von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in dieser Phase der Altersteilzeitarbeit kann für den Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeitarbeit schädlich sein.

Beispiel:

Rainer A., geboren im Juni 1950, leistet seit Juli 2008 Altersteilzeitarbeit im Sechs-Jahres-Blockmodell.

Monatsverdienst

vor der Altersteilzeitarbeit: 2 600 EUR (brutto)

derzeitiger Monatsverdienst: 1 553 EUR (auf-
(nach Aufstockung durch Arbeit- gestockter Netto-
geber auf 85 Prozent des verdienst)
bisherigen Nettoverdienstes)

Ab Juli 2011 wechselt Rainer A. in eine dreijährige Freistellungsphase mit gleichem Verdienst.

Ab Juli 2014 kann er in Rente gehen. Er muss dann allerdings 3,6 Prozent Rentenabschlag hinnehmen, weil er wegen des Vertrauensschutzes regulär frühestens erst ab Juli 2015 Rente beziehen kann (12 Monate vorzeitiger Rentenbeginn \times 0,3 Prozent Abschlag = 3,6 Prozent).



Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können nur weibliche Versicherte bekommen, die mindestens 15 Jahre Versicherungszeit erfüllt und nach vollendetem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Altersrente für Frauen gibt es nur noch für die Geburtsjahrgänge bis 1951.

Die Altersgrenze für diese Rente liegt bei 65 Jahren. Die Altersrente für Frauen können Sie aber auch vorzeitig mit einem Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Anspruch nehmen. Beziehen Sie diese Altersrente beispielsweise ab 63, beträgt der Rentenabschlag 7,2 Prozent.

Zu den für Ihre Versicherungsdauer bedeutsamen Zeiten gehören auch Phasen, in denen Sie zum Beispiel eine Sozialleistung erhalten, eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt, Kinder erzogen oder Pflichtbeiträge aus aufgestockten Minijobs gezahlt haben.

Unser Tipp:

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Was wir für Familien tun“.



Entscheidungshilfe: Die richtige Rente für Sie

Die Altersrente zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vorzeitig oder später beantragen? Als Voll- oder als Teilrente? Die Antworten auf diese Fragen hängen von persönlichen Faktoren und auch von der Arbeitsmarktlage ab. Die Checkliste auf den Seiten 25 und 26 gibt eine erste Orientierung, Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie.

Als grobe Richtschnur gilt:

- Wenn Sie die Altersrente nach Erreichen des Mindestalters nicht beantragen, erhöht sich Ihr Rentenanspruch bei 40 zurückgelegten Versicherungsjahren durch die weitere Beitragszahlung pro Jahr um etwa 2,5 Prozent. Außerdem verringert sich der Rentenabschlag.
- Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit erfüllt haben, steht Ihnen eine Regelaltersrente zu. Nehmen Sie jedoch die Rente nicht in Anspruch und arbeiten Sie länger, ergibt sich ein Zuschlag, der Ihre spätere Rente zum Beispiel nach zwei Jahren um insgesamt 17 Prozent steigert (12 Prozent Zuschlag aufgrund der Rentenformel plus rund 5 Prozent aus den Beiträgen in diesen zwei Jahren). Bedenken Sie aber auch den Geldwert des Rentenaufschubs.

Checkliste: Wann Sie Ihre Altersrente bekommen können

Voraussetzungen	Regelaltersrente	langjährig Versicherte	besonders langjährig Versicherte
Mindestalter	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	63	63
normale Altersgrenze	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1949	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1953
Wartezeit	5 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
Art der erforderlichen Versicherungszeit	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten	Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe), Zeiten mit Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen und freiwilligen Beiträgen (unter bestimmten Voraussetzungen)
Besonderheit	Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren und vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde* → Altersgrenze weiterhin 65	Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren und vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde* → normale Altersgrenze weiterhin 65 Mindestalter: → für nach Oktober 1949 und vor 1955 geborene Versicherte 62 Jahre	Einführung im Jahr 2012 Altersgrenze 63 ab 1. 7. 2014, Altersgrenze 65 ab 2029

* Das Gleiche gilt für Bergleute, die vor dem 1. 1. 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Checkliste: Wann Sie Ihre Altersrente bekommen können

Voraussetzungen	Frauen*	nach Altersteilzeitarbeit oder Arbeitslosigkeit*	schwerbehinderte Menschen
Mindestalter	60	schrittweise Anhebung von 60 auf 63	60, schrittweise Anhebung von 60 auf 62 ab Jahrgang 1952
normale Altersgrenze	65	65	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1952
Wartezeit	15 Jahre	15 Jahre	35 Jahre
Art der erforderlichen Versicherungszeit	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten
Besonderheit	mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeit nach dem 40. Lebensjahr nötig	<ul style="list-style-type: none"> → entweder ein Jahr Arbeitslosigkeit nach 58 Jahren und sechs Monaten oder mindestens zwei Jahre Altersteilzeitarbeit → innerhalb der letzten zehn Jahre vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge → bei Vorliegen von Vertrauensschutz (siehe Seite 15/16) Mindestalter 60 	Schwerbehinderung (vom Versorgungsamt bescheinigt), bei Versicherten bis Jahrgang 1950 auch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend; Vertrauensschutz: wenn vor dem 1. 1. 1955 geboren, vor dem 1. 1. 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart und am 1. 1. 2007 schwerbehindert oder wenn vor dem 1. 1. 1964 geboren, am 1. 1. 2007 schwerbehindert und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen, Mindestalter 60 und normale Altersgrenze 63

* Diese Rentenart entfällt für Versicherte, die ab 1. Januar 1952 geboren sind.



Rentenabschlag: Eine Frage der Lebensplanung

Obwohl Versicherte im Regelfall derzeit erst mit 65 oder etwas später eine Rente ohne Abschlag bekommen können, wünschen sich viele immer noch einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Job. Jeder Monat des vorgezogenen Rentenbeginns kostet Sie jedoch 0,3 Prozent Abschlag.

Der Abschlag gilt auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente.

Pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs ergibt sich somit eine Minderung Ihrer Rente um 3,6 Prozent. Sie gilt für die gesamte Laufzeit der Rente, also auch über die Regelaltersgrenze hinaus.

Diese Kürzung können Sie durch eine zusätzliche Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgleichen. Sie müssen dazu mindestens 55 Jahre alt sein und gegenüber der Rentenversicherung erklären, Ihre Altersrente vorzeitig beziehen zu wollen. Wenden Sie sich an Ihre Rentenversicherung, wenn Sie wissen möchten, ob sich die zusätzliche Zahlung von Beiträgen für Sie auch wirklich lohnt. Sie erhalten von uns eine ausführliche Beratung – auch unter Beachtung der Rendite.



Teilrente: Weniger kann mehr sein

Fast alle Versicherten gehen am Ende des Erwerbslebens von einem Tag auf den anderen in Rente und beziehen eine sogenannte Altersvollrente. Neben einer Vollrente dürfen Sie – sofern Sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 450 Euro brutto monatlich erzielen. Eine Alternative bietet Ihnen die Teilrente.

Bei der Teilrente verzichten Sie auf einen Teil der Ihnen eigentlich bereits zustehenden Rente, dürfen dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich zudem Ihre spätere volle Altersrente. Wenn Sie auch über die für Sie geltende Regelaltersgrenze hinaus zunächst weiterarbeiten und nur eine Teilrente erhalten, haben Sie einen weiteren Vorteil: Die Rentenformel bringt bei der Berechnung Ihrer späteren Vollrente einen zusätzlichen Zuschlag.

Teilrente und Hinzuverdienst

Die Höhe des zulässigen Nebenverdienstes (Hinzuverdienstgrenze) zur Teilrente richtet sich einerseits nach Ihrem persönlichen Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn, andererseits nach dem Anteil der gewünschten Rente.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Hinzuverdienstgrenze liegt umso höher, je geringer die Teilrente ist. Eine Teilrente kann in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der vollen Rente ausgezahlt werden.

Die monatliche Bezugsgröße liegt derzeit bei 2765 Euro. Für die neuen Bundesländer sind für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ab 1. Juli 2014 2550,45 Euro anzusetzen.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Teilrente von

→ 1/3 der Vollrente das 0,25-fache,

→ 1/2 der Vollrente das 0,19-fache,

→ 2/3 der Vollrente das 0,13-fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der Altersrente (siehe folgendes Beispiel).

Beispiel:

Wilhelm D., 63-jähriger Elektromeister, hat in den letzten drei Kalenderjahren vor seinem (Teil-)Rentenbeginn jeweils genau 30 Prozent mehr als ein Durchschnittsverdiener erzielt (= 1,3 Entgeltpunkte (EP) × 3 Jahre = 3,9 EP).

Deshalb errechnen sich seine monatlichen Hinzuverdienstgrenzen so:

für 1/3-Teilrente:

(Faktor 0,25)

× 3,9 EP (aus Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn)

× 2765 EUR / 2550,45 EUR* (monatliche Bezugsgröße)

= 2 695,88 EUR / 2 486,69 EUR*

für 1/2-Teilrente:

(Faktor 0,19)

= 2 048,87 EUR / 1 889,88 EUR*

für 2/3-Teilrente:

(Faktor 0,13)

= 1 401,86 EUR / 1 293,08 EUR*

* Diese Werte gelten, wenn die Einkünfte in den neuen Bundesländern erzielt werden (ab 1. Juli 2014).

Ergebnis: Bei einem Monatsverdienst von zum Beispiel 1 800 EUR brutto (bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern 1 600 EUR) ist die 1/2-Teilrente für Wilhelm D. die beste Lösung.

Bei einer 1/3-Teilrente könnte er noch deutlich mehr hinzuverdienen. Bei einer 2/3-Teilrente müsste er sich in seinem Nebenverdienst einschränken.

Bevor Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen bestimmten Verdienst vereinbaren, sollten Sie sich zunächst von Ihrem Rentenversicherungsträger Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen ausrechnen lassen. Eine Teilrente lohnt sich nur, wenn Sie Ihre individuellen Grenzbeträge auch wirklich nutzen.

Zulässiges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze

Die Hinzuverdienstgrenze darf bei Altersrenten im Laufe jedes Kalenderjahres in zwei Monaten bis zum Doppelten des für einen Monat geltenden Wertes überschritten werden, zum Beispiel wenn Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt oder Überstunden vergütet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Hinzuverdienstgrenze des Vormonats eingehalten wurde.

Bitte beachten Sie:

Bei Überschreiten der für Sie zulässigen Hinzuverdienstgrenze fordert die Rentenversicherung die überzahlte Rente zurück.

Allgemeine Hinzuverdienstgrenze

Wenn Sie in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn stark unterdurchschnittlich verdient haben (weniger als 50 Prozent des Durchschnitts) oder keine Beiträge gezahlt wurden, errechnen sich Ihre Hinzuver-

dienstgrenzen aus 1,5 Entgeltpunkten. Für Sie gelten dann die Mindesthinzuverdienstgrenzen.

Mindesthinzuverdienstgrenzen

Teilrentenart	Beschäftigung oder Tätigkeit in den	
	alten Bundesländern	neuen Bundesländern*
1/3-Teilrente	1 036,88 EUR	956,42 EUR
1/2-Teilrente	788,03 EUR	726,88 EUR
2/3-Teilrente	539,18 EUR	497,34 EUR

* Diese Werte gelten ab 1. Juli 2014.



* vorläufiger Wert

Sollten Sie in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn genau durchschnittlich verdient haben (2013: 34 071 Euro*, 2012: 33 002 Euro, 2011: 32 100 Euro; für Versicherte in den neuen Bundesländern gelten etwas geringere Beträge), erhöhen sich diese Beträge auf das Doppelte.

Rechtzeitig mit dem Arbeitgeber sprechen

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, gleitend in den Ruhestand zu wechseln, sollten Sie rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber – und unter Umständen mit dem Personal- oder Betriebsrat – über die Möglichkeit der Teilrente und einer Teilzeitbeschäftigung sprechen.



Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Vorversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat.

Beziehen Sie neben Ihrer Altersrente eine Hinterbliebenenrente, sind beide Renten beitragspflichtig. Das gilt auch für ausländische Renten.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Erhalten Sie eine Rente und sind krankenversicherungspflichtig, müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur KVdR zahlen. Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich an den Beiträgen. Er behält die von Ihnen zu zahlenden Beiträge von Ihrer Rente ein und überweist sie zusammen mit seinem Beitragsanteil für Ihre Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds.

Wenn Sie Rente erhalten und krankenversicherungspflichtig sind, müssen Sie in der Regel auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen. Diese Beiträge tragen Sie in voller Höhe allein. Ihr Rentenversicherungsträger behält sie von Ihrer Rente ein und überweist sie an die Pflegeversicherung.

Beziehen Sie eine Rente und sind freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert, müssen Sie Ihre Beiträge selbst an die Kranken- und Pflegeversicherung überweisen. Bei Ihrer Rentenversicherungsträger können Sie einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen beantragen.

Der Rentenantrag

Wenn Sie eine Rente beziehen möchten, müssen Sie einen Antrag stellen. Der Antrag ist sehr wichtig für den Rentenbeginn.

Stellen Sie den Antrag auf Altersrente schon vorzeitig (zum Beispiel etwa drei Monate vor dem maßgeblichen Geburtstag) oder innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel Vollendung des 60., 63. oder 65. Lebensjahres), dann beginnt die Altersrente von dem Monat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragsfrist gilt auch für die sogenannte Regelaltersrente. Ausnahme: Wenn eine Regelaltersrente nach einer vorher gezahlten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente beginnen soll, schicken wir Ihnen einen Antrag zu, den Sie ausfüllen und zurücksenden müssen.

Beispiel:

Franz K. wurde am 16. April 2014 65 Jahre alt. Seine Altersrente soll am 1. Mai 2014 beginnen. Den Rentenantrag stellt er am 15. Mai 2014, also innerhalb der Dreimonatsfrist (1. Mai 2014 bis 31. Juli 2014). Die Altersrente beginnt somit am 1. Mai 2014.

Hätte Franz K. seinen Rentenantrag erst am 15. August 2014 gestellt, würde die Rente erst am 1. August 2014 beginnen.

Wo Sie den Rentenantrag stellen können, erfahren Sie auf Seite 36.

Können Sie Ihren Rentenantrag nicht selbst stellen, zum Beispiel weil Sie erkrankt sind, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens damit beauftragen. Der Vertrauensperson müssen Sie dafür eine schriftliche Vollmacht erteilen.



Rentenzahlung ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ins Ausland, kann sich dies auf Ihre Rente und Ihre Kranken- und Pflegeversicherung auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland in jedem Fall von Ihrem Rentenversicherungsträger und Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

In der Regel bekommen Sie die volle deutsche Rente weiter, wenn Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verlegen. Das gilt auch, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz nehmen.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten auf, kann Ihre Rente gegebenenfalls nicht mehr in vollem Umfang gezahlt werden, wenn Sie auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht.

Unser Tipp:

Informieren Sie uns rechtzeitig, damit wir Ihnen mitteilen können, ob sich Einschränkungen für Sie ergeben, und damit wir die Zahlung Ihrer Rente auf Ihre neue Bankverbindung im Ausland umstellen können.

Zahlungsvorschriften wurden geändert

Zum 1. Oktober 2013 wurden die Vorschriften zur Zahlung von deutschen Renten ins Ausland geändert. Die Vorschrift, nach der eine deutsche Rente eventuell nur zu 70 Prozent ins Ausland gezahlt wurde, ist gestrichen worden. Dies gilt auch für Renten, die bereits vor dem 1. Oktober 2013 begonnen haben. Die Zahlung aus Fremdzeiten bleibt aber weiterhin ausgeschlossen. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger, wenn Sie bisher eine geminderte Rente erhalten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versicherten-ältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

9. Auflage (7/2014), **Nr. 200**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.